

RS OGH 2000/2/24 8Ob136/99d, 6Ob18/03w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

GmbHG §74

Rechtssatz

1. Die Eigenkapitalersatzregeln gelten auch bei Dienstleistungen eines Gesellschafters (hier auf dem Gebiet Controlling, Rechnungswesen, EDV sowie Personalbereitstellung). 2. Durch die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wird deren Kreditunwürdigkeit beziehungsweise Überlassungsunwürdigkeit nicht beseitigt; danach vom Gesellschafter für die Gesellschaft erbrachte Leistungen verlieren durch diesen Umstand nicht ihren eigenkapitalersetzenden Charakter. Vor nachhaltiger Sanierung der Gesellschaft, die vor vollständiger Erfüllung des Ausgleichs keinesfalls angenommen werden kann, können daher Entgeltforderungen für derartige Leistungen nicht gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn derartige Leistungen vom Gesellschafter im Rahmen eines Konzerns erbracht werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 136/99d
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 136/99d
Veröff: SZ 73/38
- 6 Ob 18/03w
Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 18/03w
Vgl; nur: 1. Die Eigenkapitalersatzregeln gelten auch bei Dienstleistungen eines Gesellschafters (hier auf dem Gebiet Controlling, Rechnungswesen, EDV sowie Personalbereitstellung). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113172

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0080OB00136_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at